

Besondere Vertragsbeilage Nr. 000566

**Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (EABS);
Fassung 2009**

Inhalt	Seite
Geltungsbereich	2
Artikel 1 Schäden durch Mietverlust bei Gebäudeversicherungen.....	2
Artikel 2 Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Demontage- und Remontagekosten, Abdeckkosten, Reinigungskosten, Entsorgungskosten.....	3
Artikel 3 Versicherungsort.....	4
Artikel 4 Obliegenheiten beim / nach Eintritt des Versicherungsfalles	5
Artikel 5 Ersatzleistung	6
Artikel 6 Ersatz der Aufwendungen	8
Artikel 7 Unterversicherung, Bruchteilversicherung	9
Artikel 8 Sachverständigenverfahren	9
Artikel 9 Wiederbeschaffung von Sachen.....	9
Artikel 10 Gruppierungserläuterung.....	10
Artikel 11 Mehrere Versicherungsorte in einer Polizza / Freizügigkeit zwischen mehreren Versicherungsorten.....	12
Artikel 12 Vorsorgeversicherung	13

Gender Hinweis:

Die personenbezogene Schreibweise nur in männlicher Form wurde dem Gesetzestext entsprechend übernommen, bezieht sich jedoch jedenfalls auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Geltungsbereich

Die EABS gelten als ergänzender Allgemeiner Teil für die Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Einbruchdiebstahlversicherung, sowie für alle anderen Sachversicherungssparten sofern bei den einzelnen Artikeln darauf hingewiesen wird oder in den Allgemeinen Bedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte darauf verwiesen wird.

Artikel 1 Schäden durch Mietverlust bei Gebäudeversicherungen

Ergänzung zu

- a) Artikel 1, Punkt 3d der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung,
- b) Artikel 1, Punkt 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung,
- c) Artikel 1, Punkt 4b der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung.

- 1.1. Wird durch den Schadenfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung oder eines darin befindlichen Betriebes den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer dadurch entgehenden Mietzins.
- 1.2. Wird die Wohnung oder die Betriebsräumlichkeit, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude mietet, ganz oder teilweise unbenutzbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume.
Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für ein Mietobjekt gleicher Art, Größe und Lage.
Die Entschädigung des Mietwertes ist auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.
- 1.3. Der Mietzins oder Mietwert wird nur bis zum Ende des Monats ersetzt, in dem die Wohnung oder die Betriebsräumlichkeit wieder benutzbar ist, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.
- 1.4. Wenn die vertraglich dokumentierte Versicherungssumme für das Gebäude niedriger ist als der Ersatzwert wird der zu ersetzende Mietwert oder Mietzins im selben Verhältnis gekürzt.

Artikel 2 Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Demontage- und Remontagekosten, Abdeckkosten, Reinigungskosten, Entsorgungskosten

Es gelten folgende Definitionen:

- 2.1. Unter Aufräumungskosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit diese Kosten nicht bei Bewertung der Restwerte durch Anrechnung zur Vergütung gelangt sind, und für die Abführung des Schuttes und nicht mehr verwendbarer Reste bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen, soweit sie die versicherten Sachen betreffen.
- 2.2. Unter Abbruchkosten sind die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehen gebliebener Teile versicherter Sachen und deren Abführung bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen.
- 2.3. Unter Demontage- und Remontagekosten sind die unvermeidbaren Kosten zu verstehen, die nach dem Schadenfall dadurch notwendig werden, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten zerstörten oder beschädigten Sachen versicherte oder nicht versicherte Maschinen und sonstige Einrichtungen bzw. Gebäudeteile auf dem Versicherungsgrundstück demontiert und wieder montiert oder sonst wie bewegt oder geschützt werden müssen.
- 2.4. Unter Abdeckkosten sind Aufwendungen zur Vermeidung von Verunreinigungen oder Verschmutzungen anlässlich der Behebung des Schadens zu verstehen.
- 2.5. Unter Reinigungskosten sind Aufwendungen zur Schlussreinigung an den versicherten Sachen anlässlich des Schadens zu verstehen.
- 2.6. Unter Entsorgungskosten sind Untersuchungs-, Behandlungs- und Deponierungskosten zu verstehen, die nach dem Schadenfall dadurch notwendig werden, dass - durch eine im Versicherungsvertrag versicherte Gefahr und durch am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen - versicherte Sachen (auch Erdreich am Versicherungsort, sofern Entsorgungskosten mit Erdreich versichert sind*) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen untersucht, behandelt und / oder deponiert werden müssen.
 - a) Untersuchungskosten sind unvermeidbare Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchungen festgestellt werden muss, ob gefährliche Problemstoffe / Abfall, Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und / oder kontaminiertes Erdreich angefallen sind und - wenn dies zutrifft - wie zu behandeln und / oder zu deponieren ist. Gefährliche(r) Problemstoffe / Abfall sind (ist) im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes jeweils in der bei Abschluss des Versicherungsvertrages gültigen Fassung zu verstehen. Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und / oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes oder des Wasserrechtsgesetzes jeweils in der bei Abschluss des Versicherungsvertrages gültigen Fassung, geboten ist.

- b) Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährliche(n) Problemstoffe / Abfall, Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, und / oder kontaminiertes Erdreich zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen. Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme für Entsorgungskosten unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wurde.

* Sind Entsorgungskosten ohne Erdreich versichert, dann sind entgegen der nachstehenden Bestimmungen sämtliche das Erdreich betreffende Kosten nicht versichert.

- c) Deponierungskosten sind die Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.
- d) Bei verschiedenen gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Entsorgung ist die kostengünstigere Abwicklung versichert. Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.
- e) Bei Vermischung von versicherten mit nicht versicherten Sachen werden die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.
- f) Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so sind jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet wird.
- g) Für kontaminiertes Erdreich gilt: Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Artikel 3 Versicherungsort

Als Versicherungsort gilt der in der Polizza dokumentierte Ort.

Bewegliche Sachen sind nur in Gebäuden und / oder Räumen versichert, die in der Polizza bezeichnet sind (Versicherungsräumlichkeiten). Werden sie daraus entfernt, so ruht der Versicherungsschutz, sofern in der Polizza bzw. in den jeweiligen Bedingungen keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

Ist laut Polizza bzw. in den jeweiligen Bedingungen die Versicherung im Freien auf dem Versicherungsgrundstück vereinbart, ruht der Versicherungsschutz erst bei Entfernung vom Versicherungsort.

Artikel 4 Obliegenheiten beim / nach Eintritt des Versicherungsfalles

4.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.

Wegen des Ersatzes der Aufwendungen siehe Artikel 6.

Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtung verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

4.2. Ergänzend zu Artikel 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) sind nach Eintritt des Schadenereignisses folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) Es ist dem Versicherer sowie der Sicherheitsbehörde innerhalb von drei Tagen, nachdem von dem Schaden Kenntnis erlangt wurde, in geschriebener Form oder mündlich Anzeige zu erstatten; im Falle der Leitungswasserversicherung oder Sturmschadenversicherung nur dem Versicherer.
- b) Falls versicherte Sachen beim Schaden abhanden gekommen sind bzw. entwendet wurden, ist der Sicherheitsbehörde innerhalb von drei Tagen nach Feststellung des Verlustes eine Aufstellung der abhanden gekommenen bzw. entwendeten Sachen einzureichen; weiters sind alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der abhanden gekommenen bzw. entwendeten Sachen geeigneten Maßnahmen zu treffen (siehe auch Artikel 9). Für die Leitungswasserschadenversicherung trifft dies nicht zu.
- c) Es ist dem Versicherer jede erforderliche Untersuchung zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs seiner Leistungspflicht zu gestatten und auf Verlangen jede hierzu dienliche Auskunft zu Protokoll zu geben oder in geschriebener Form zu erteilen.
- d) Es sind dem Versicherer auf Verlangen und auf Kosten des Versicherungsnehmers Belege beizubringen (z. B. Verzeichnisse über die am Schadentag vorhandenen, vom Schaden betroffenen und abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadenfall; bei Gebäudeschäden einen Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tage des Schadens), insoweit deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann.
- e) Es sind dem Versicherer alle Angaben in geschriebener Form und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung richtig und vollständig zu machen.
- f) Es darf der durch den Schadenfall herbeigeführte Zustand, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung, zum Zweck der Vermeidung weiteren Schadens oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Die künstliche Austrocknung ist nur mit Genehmigung des Versicherers gestattet.

- g) Hinsichtlich versicherter Wertpapiere und sonstiger Urkunden ist ohne Verzug das Aufgebotsverfahren zu betreiben; ebenso sind etwaige sonstige Rechte zu wahren (siehe auch Artikel 9).

Die Frist für die Erstattung der Anzeige nach lit. a bzw. die Beibringung der Aufstellung und Belege nach lit. b und d wird durch die Absendung gewahrt.

Artikel 5 Ersatzleistung

- 5.1. Der Ermittlung der Ersatzleistung wird unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles (Ersatzwert) zugrundegelegt, bei beschädigten Sachen der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, bei dessen Ermittlung die Verwendbarkeit der Reste für die Wiederherstellung zu berücksichtigen ist. Auf die Bewertung von Gebäuderesten bleiben behördliche Wiederaufbau-beschränkungen ohne Einfluss.

- 5.2. Als Ersatzwert gelten:

- a) Bei Gebäuden der ortsübliche Neubauwert, bei Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgeräten, Maschinen und sonstigen Einrichtungen die Wiederbeschaffungskosten (Neuwert), jeweils zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles. Restwerte werden dem Versicherungsnehmer in voller Höhe angerechnet. Auf die Bewertung von Restwerten bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluss.
- Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 40 % des Neuwertes, so gilt als Ersatzwert der Zeitwert.
- Als Zeitwert gilt bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert unter Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages, und bei Betriebseinrichtungen (Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgeräten, Maschinen und sonstigen Einrichtungen) die Wiederbeschaffungskosten unter billiger Berücksichtigung der aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebenden Wertminderung, jeweils zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles. Ständig genutzte und ordnungsgemäß instand gehaltene Gebäude sowie nicht ausrangierte und laufend gewartete Arbeitsgeräte, Maschinen und sonstige Einrichtungen haben einen Zeitwert von mindestens 40 %.

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des, die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung und den Fremdleistungen (siehe Absatz 6), welche der Versicherungsnehmer aus Anlass des Schadenfalles erhält, den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt und in dem Umfang, in dem die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung an der bisherigen Stelle gesichert ist. Es genügt, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder Gebäude und für zerstörte oder beschädigte sonstige Sachen wieder gleichartige Sachen hergestellt bzw. beschafft werden, soweit alle vorgenannten Sachen dem gleichen Betriebszweck dienen. Gebäude und sonstige Sachen, die bei Eintritt des Schadenfalles bereits hergestellt bzw. angeschafft sind

oder sich in Herstellung befinden gelten nicht als Wiederherstellung bzw. als Wiederbeschaffung.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs.

Unterbleibt die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Schadenfall oder erklärt der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Ablauf der Frist in geschriebener Form, dass er nicht wiederbeschaffen oder wiederherstellen wolle, so verbleibt es endgültig bei Gebäuden bei dem Anspruch auf Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber dem Verkehrswert (bei Teilschaden nach dessen anteiligem Verkehrswert), bei dessen Ermittlung der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt und bei sonstigen Sachen bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung. Im Falle eines Deckungsprozesses wird die Frist für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung um die Dauer des Deckungsprozesses erstreckt.

Die Vorschriften betreffend der Sicherung des Realkredites werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

- b) Bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindlichen und fertigen Fabrikaten), die Kosten der Neuherstellung, höchstens jedoch deren Verkaufspreis, abzüglich der ersparten Kosten. Bei Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat, sowie bei Naturerzeugnissen die Kosten der Wiederbeschaffung bei Eintritt des Schadenfalles, höchstens jedoch deren Verkaufspreis, abzüglich der ersparten Kosten.
Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles sowie die Kosten der Neuherstellung zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles.
Ergibt sich bei Waren ein geringerer Wert aus dem Umstand, dass sie infolge einer nicht durch den Schadenfall verursachten Beschädigung oder infolge Veralterung bereits entwertet waren, so gilt der geringere Wert als Ersatzwert.
- Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Erntefrüchte und Viehbestände wird bezüglich Ersatzwertreglung auf die jeweils gültigen Zusatzbedingungen zur Feuerversicherung von landwirtschaftlichen Betrieben verwiesen, die diesbezüglich gleichlautend auch für die Sturm- und Leitungswasserversicherung gilt.
- c) Bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der Kurswert der letzten vor dem Schadenfall erfolgten Notierung beziehungsweise bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles. Im Rahmen der Versicherungssumme für Wertpapiere und sonstige Urkunden sind auch die Kosten für die Erfüllung der Obliegenheiten gemäß Artikel 4. 2. lit. g versichert.
- d) Bei Datenträgern (Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetplatten, Magnetbänder und dergleichen) und auf diesen befindliche Daten, sowie bei Reproduktionshilfsmitteln

- e) (Modelle, Formen und dergleichen) die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung, soweit diese nötig sind und binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadenfalles erfolgt. Andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert.
- 5.3. Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt, wird der Verkehrswert vergütet.
- 5.4. Ein Liebhaberwert wird bei Ermittlung des Ersatzwertes nicht berücksichtigt.
- 5.5. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
- 5.6. Als Fremdleistungen gelten Leistungen eines Selbsthilfevereines oder einer ähnlichen Vereinigung, einer Genossenschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer bei der Entschädigungsermittlung sämtliche Leistungen dieser Art in geschriebener Form anzuzeigen.
- 5.7. Für die Neuwertversicherung von Fahrzeugen gilt abweichend von Artikel 5.1. und 2. für den Fall der Wiederherstellung eines beschädigten Fahrzeuges in den früheren, betriebsfähigen Zustand Folgendes:
Versicherungswert ist der jeweils geltende Neuwert der versicherten Fahrzeuge (Listenpreis). Sofern zum Zeitpunkt des Schadens ein Listenpreis des Fahrzeuges oder seiner Teile nicht mehr besteht, wird zur Ermittlung der Entschädigung der Listenpreis eines gleichwertigen Fahrzeuges in serienmäßiger Ausstattung herangezogen. Die Ersatzleistung erfolgt durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles. Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert des versicherten Fahrzeuges oder ist das Fahrzeug völlig zerstört, dann ist die Entschädigungsleistung mit dem Zeitwert (soweit sich ein Marktpreis gebildet hat, der Marktpreis) abzüglich des Restwertes begrenzt.

Artikel 6 Ersatz der Aufwendungen

- 6.1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Darunter fallen aber nicht Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden. Auch für Leistungen der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird kein Ersatz gewährt.
- 6.2. Zu Vorschüssen ist der Versicherer nicht verpflichtet.
- 6.3. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen entsprechend der Unterversicherung zu kürzen.

Artikel 7 Unterversicherung, Bruchteilversicherung

Ergänzung zu Artikel 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS):

- 7.1. Außerhalb des Versicherungsortes (Artikel 3) befindliche Sachen sind bei der Berechnung der Unterversicherung nur dann zu berücksichtigen, wenn der Versicherer zufolge besonderer Vereinbarung auch außerhalb des Versicherungsortes für sie haftet.
- 7.2. Unterversicherung trifft auf alle wie auch immer Namen habende Deckungen, Haftungserweiterungen etc. zu, wenn die vertraglich dokumentierte(n) Versicherungssumme(n) jener Position(en), für die oder in deren Rahmen die Deckungen, Haftungserweiterungen etc. Gültigkeit haben, niedriger ist (sind) als deren Versicherungswert. Dies trifft nicht auf Deckungen, Haftungserweiterungen etc. zu, für die Erstes Risiko vereinbart ist.
- 7.3. Ist die Versicherungssumme für Gebäude bzw. für sonstige Sachen gemäß Artikel 5.2. lit. a niedriger als der Ersatzwert, aber höher als ihr Zeitwert, so wird der Teil des Schadens, der bei bloßer Zeitwertversicherung zu ersetzen wäre (Zeitwertentschädigung), voll vergütet der Rest aber im Verhältnis der den Zeitwert übersteigenden Versicherungssumme zu dem den Zeitwert übersteigenden Ersatzwert.
- 7.4. Wird als Versicherungssumme nur der Bruchteil des Gesamtwertes der versicherten Sachen genommen und stellt sich bei Eintritt des Schadenfalles heraus, dass der tatsächliche Gesamtwert in diesem Zeitpunkt höher ist als der in der Police angegebene, so hat der Versicherer im Rahmen der Bruchteil-Versicherungssumme nur den Teil des ermittelten Schadens zu ersetzen, der dem Verhältnis des angegebenen zum tatsächlichen Gesamtwert entspricht.

Artikel 8 Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Artikel 9 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung:

Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss den Ersatzwert sowie den Wert der Reste der vom Schaden betroffenen Sachen enthalten. Die Feststellung muss auf Verlangen einer der beiden Parteien auch ein Verzeichnis der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen mit ihrem Ersatzwert enthalten.

Artikel 9 Wiederbeschaffung von Sachen

- 9.1. Erlangt der Versicherungsnehmer über den Verbleib abhanden gekommener bzw. entworfener Sachen Kenntnis, so ist er verpflichtet, dies dem Versicherer unverzüglich zu melden und bei der Wiederbeschaffung der Sachen behilflich zu sein.

- 9.2. Werden die Sachen nach Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, so hat der

Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen dem Versicherer zu übereignen.

- 9.3. Sinngemäß gilt Absatz 2 auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer Ersatz im Wege des Aufgebotsverfahrens erhalten hat.

Artikel 10 Gruppierungserläuterung

Sofern in der Polizza keine gegenteiligen Definitionen und / oder Zuordnungen getroffen werden, gelten folgende Definitionen und / oder Zuordnungen:

10.1. Gebäude

Als Gebäude im Sinne dieser Bedingungen gelten Bauwerke über oder unter Erdniveau, die durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen

äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt von Menschen gestatten und mit dem Boden fest verbunden sind; Bauwerke die bautechnisch ausgeführt sind; Flugdächer, Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugsschächte, Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Kanäle und Schächte, Verbindungsgänge, Einfriedungen.

- 10.1.1. Installationen und Adaptierungen sind wie folgt dem Gebäude zuzuordnen, soweit sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden:

Antennen-, Blitzschutz-, Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen; Heizungs-, Warmwasser-, Beleuchtungs-, Lüftungs-, Klima-, Brandmelde-, Rauchmelde- und Sprinkleranlagen, sowie Personenaufzüge, Rolltreppen und dergleichen samt den zugehörigen Installationen und Leitungen; fest eingebaute Trennungswände, versetzbare Zwischenwände, fest montierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen, abgehängte Decken, nicht jedoch raumteilende Einrichtungen und Einbaumöbel; fest verlegte Fußboden- und Wandauflagen, Verfließungen; fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen; mit dem Gebäude fest verbundene Wasserversorgungsanlagen und Wasserentsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Armaturen, Filteranlagen und Zubehör; Treppen, Leitern und Fahnenstangen, auch außen angebrachte; elektromechanisch betriebene und / oder elektrisch beheizte Tore (in den Einfriedungen auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und / oder Heizelementen; Markisen, Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen; gemauerte Öfen zur Raumheizung; Geschäftsportale, sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden oder soweit der Gebäudeeigentümer für die Wiederherstellung aufzukommen hat.

10.2. Betriebseinrichtung

Als Betriebseinrichtung im Sinne dieser Bedingungen gelten alle am Versicherungsort sowohl in Gebäuden und sofern in den einzelnen Bedingungen nichts anderes vereinbart auch im Freien befindliche dem Betrieb dienende Einrichtungen, sofern sie nicht als Gebäude definiert sind. Das sind insbesondere Trocknungs- und Brennanlagen, technische Öfen zur Erzeugung von Ziegeln, Steingut, Porzellan und

dergleichen, gemauerte Selchen, Transformatorhäuschen, mobile Klima- und Luftreinhaltegeräte; Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erstellung, Verarbeitung, Übertragung, Weiterleitung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten aller Art;
Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Installationen zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Produkten, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art;
Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Beförderung von Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch Absauganlagen;
Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger, nicht jedoch soweit es sich um Fahrzeuge mit behördlicher Zulassung handelt;
Einrichtungen, Anlagen, Behältnisse und Gefäße zur Lagerung von Materialien, Waren und Stoffen aller Art; auch wiederverwendbare Verpackungsmittel, Paletten, Container sowie Einrichtungen von Hochregallagern;
Arbeitsmaschinen aller Art samt ihren Antriebselementen und allem Zubehör;
Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Rauchfänge, Kanäle, Schächte, soweit diese der Produktion dienen und nicht unter Gebäude fallen;
Maschinenfundamente;

Betriebsmedien in der Produktionsanlage einschließlich Katalysatoren; Handmaschinen und Geräte aller Art;
Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel aller Art für Hand- und Maschinengebrauch, soweit sie nicht als Reproduktionshilfsmittel anzusehen sind;

Büroeinrichtungen aller Art, auch Zeitschriften und Bücher, Dienstausrüstungen und Dienstkleidungen aller Art;
Einrichtungen von Gemeinschafts-, Unterkunfts- und Gasträumen, sowie von Küchen, Kantinen, Büchereien und dergleichen; Feuerlösch-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen;
Firmenschilder und Werbeanlagen, Werbe- und Dekorationsmittel.
Zu den Dekorationsmitteln zählen auch Bilder und Kunstgegenstände, die zur Dekoration und nicht zum Verkauf eingebracht wurden.
Sachen von historischem oder künstlerischem Wert sind, sofern in der Polizze keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, nur bis zu einem Einzelwert (Verkehrswert) von EUR 4.000,- mitversichert.
Außer Betrieb und / oder in Reserve gestellte Betriebseinrichtungen; Ersatzteile und noch nicht eingebaute, für Neueinrichtungen bestimmte Gegenstände aller vorgenannten Arten, auch Ersatzteile.
Gebäudeinstallationen und Gebäudeadaptierungen sofern sie sich im Eigentum des Gebäudemieters befinden, oder soweit der Gebäudemietter für die Wiederherstellung gesetzlich oder vertraglich dafür haftet.

10.3. Zelte und / oder Traglufthallen

Zelte und / oder Traglufthallen gelten nicht als Gebäude und / oder Einrichtung. Diese sind mitversichert, wenn dies in der Polizze gesondert vereinbart wurde.

10.4. Waren und Vorräte

Hierzu gehören sämtliche Rohstoffe, in Arbeit befindliche, halbfertige und fertige Erzeugnisse, fertig bezogene Teile, Handelswaren aller Art, verwertbare Abfälle, Werbeschriften und Prospekte, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, Lösungsmittel,

Schmiermittel, Heiz- und Brennstoffe, technische Gase, Baustoffe, Lebens- und Genussmittel, nicht wiederverwendbare Verpackungsmittel aller Art.

Nicht als Ware gelten:

Briefmarken, Wertpapiere, Rezepte, Park- und Vorverkaufsscheine, Autobahnvignetten, Warengutscheine, Handy- oder Telefonwertkarten, Brieflose, Rubbellose sofern diese aktiviert sind.

10.5. Einrichtung und Ware in Schaukästen und Vitrinen

Einrichtung und Ware in Schaukästen oder Vitrinen außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten die öffentlich zugänglich und mit keiner Räumlichkeit, auch nicht mit einer Tür zu einer Räumlichkeit, verbunden sind, gilt als versichert, wenn dies in der Polizza in einer gesonderten Position dokumentiert wird. Bei diesen Schaukästen und Vitrinen muss es sich um Behältnisse handeln, die allseitig mit Metall- oder Glaswänden umschlossen und fix montiert sind.

10.6. Bargeld

Zum Bargeld zählen auch Briefmarken, Wertpapiere, Rezepte, Park- und Vorverkaufsscheine, Autobahnvignetten, Warengutscheine, Handy- oder Telefonwertkarten, Brieflose, Rubbellose sofern diese aktiviert sind und dergleichen. Private Werte sind keinesfalls versichert.

Artikel 11 Mehrere Versicherungsorte in einer Polizza / Freizügigkeit zwischen mehreren Versicherungsorten

(dieser Artikel gilt für Polizzen gemäß Tarif Helvetia Best Business und zwar für alle darin enthaltenen Sachsparten – auch Technik und Glasbruch)

Sind in der Polizza mehrere Versicherungsorte dokumentiert gilt für die Zuordnung der Versicherungssummen:

11.1. Gebäude können nur mit Zuordnung und Dokumentation des tatsächlichen Versicherungsortes versichert werden.

11.2. Inhalt (Einrichtung und / oder Ware) kann entweder

- a) mit Zuordnung und Dokumentation einer Versicherungssumme pro Versicherungsort, oder
- b) mit einer Gesamtversicherungssumme freizügig für alle dokumentierten Versicherungsorte versichert werden. Bei Bruchteilversicherung jedoch nur mit dem vereinbarten Bruchteil von dem am jeweiligen Versicherungsort zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles vorhandenen Gesamtwert. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über den Gesamtwert der Sachen genaue Aufzeichnungen zu führen. Ist zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles der Versicherungswert sämtlicher an allen Versicherungsorten befindlichen Einrichtungen und / oder Waren höher als die in der Polizza hierfür angegebene Versicherungssumme, so liegt Unterversicherung vor.

- 11.3. Ist in der Police keine Zuordnung der Versicherungssummen zu den Versicherungsorten dokumentiert gilt die Gesamtversicherungssumme für Inhalt freizügig auf allen in der Police dokumentierten Versicherungsorten.
- 11.4. Die Polizzenposition für Sonstige Sachen / Aufwendungen / Kosten wird im Verhältnis der Gebäude- und / oder Inhaltsversicherungssumme dem jeweiligen Versicherungsorten zugeordnet. Bei freizügiger Versicherung gilt der am Schadentag auf den einzelnen Versicherungsorten tatsächlich vorhandene Inhaltswert als Basis für die Verhältnisberechnung. Bei Bruchteilversicherung ist die jeweilige Bruchteilversicherungssumme je Versicherungsort maßgeblich.
- 11.5. Zusätzlich versicherte Positionen auf Erstes Risiko werden, sofern in der Police keine andere Vereinbarung getroffen ist, durch die Anzahl der dokumentierten Versicherungsorte geteilt.
- 11.6. Deckungserweiterungen aus den tariflich vorgesehenen Deckungspaketen, Vorteilsdeckungspaketen und der Besonderen Vertragsbeilagen zur Naturkatastrophen Versicherung, insbesondere die darin enthaltenen Sublimits, gelten je Versicherungsort.

Artikel 12 Vorsorgeversicherung

Ist in der Police eine Vorsorgeversicherung dokumentiert, so gilt sie für die gegebenenfalls versicherten Gebäude-, Einrichtungs- und Warenpositionen. Sie dient zum Ausgleich einer Unterversicherung und wird im Schadenfall auf die Versicherungssummen (Gebäude, Einrichtung, Ware) aufgeteilt, bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.